



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

4. Die Doppelbedeutung von ingenuus

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

adels unter Ausschließung der Gemeinfreien, ist durch den Zweck des Instituts ausgeschlossen. Deshalb erbringen die reichsrechtlichen Edelingsnormen schon ein gewichtiges Zeugnis dafür, daß auch in den streitigen Gebieten, Edeling und Adeling, die technischen Rechtsworte für den Stand der Gemeinfreien gewesen sind, ebenso wie in den anderen Teilen des Reichsgebiets.

4. Die Doppeläquivalenz von ingenuus:

a) Für das in der Karolingerzeit herrschende ingenuus umfassenden Wortsinns, das mit lieber gleichbedeutend steht, läßt sich die Übersetzungsfrage sehr sicher und einfach beantworten. Dieses ingenuus ist äquivalent für das deutsche Wort »frei«, wie dies dem spätlateinischen Sprachgebrauche entspricht und durch die Gleichbedeutung mit liber gefordert wird. Die Verbreitung der weiten Bedeutung in der Karolingerzeit beweist die Herrschaft dieser Übersetzungssitte in den karolingischen Kanzleien.

b) Die Frage nach dem deutschen Äquivalente für das engere ingenuus, das wir in den Merowingergesetzen finden, ist keine Vorfrage für die Beurteilung der karolingischen Volksrechte. Aber sie ist von selbständiger Bedeutung und hat für die Übersetzungslehre besonderes Interesse. Das Vorkommen von zwei verschiedenen Bedeutungen bei denselben lateinischen Äquivalenten kann zwei Ursachen haben, so daß zwei Erklärungen in Frage kommen. Es ist möglich, daß in beiden Fällen dasselbe deutsche Wort wiedergegeben wird, daß aber dieses deutsche Wort in einem Teile der Quellen eine Sonderbedeutung hat. Und es ist möglich, daß dasselbe Lateinwort verschiedene deutsche Worte wiedergibt und dadurch die verschiedenen Bedeutungen aufweist. Bei unserem Problem würde die erste Erklärung dahin gehen, daß ingenuus auch in den Merowingergesetzen für frei steht, daß aber damals das deutsche Wort frei einen engeren usuellen Sinn hatte, nur den Gemeinfreien bezeichnete und anderen persönlich freien Leuten, Romanen und Libertinen, versagt wurde. Diese erste Erklärung scheidet m. E. an verschiedenen Hindernissen, einmal an der unzweifelhaften Bedeutungsdivergenz mit liber, dann an der Bedeutungsentwicklung des Wortes frei, die sich in der Richtung der Verengerung bewegt. Ich halte es für ausgeschlossen, daß bei Abfassung der Lex Salica kein

Römer zu den Freien gerechnet wurde. Deshalb ist die zweite Erklärung vorzuziehen, also die Annahme, daß *ingenuus* außer für das allgemeine frei auch für ein anderes deutsches Wort stehen kann, für ein Wort, das technisch den Gemeinfreien im Unterschied von anderen Freien bezeichnete. Wie ist diese Äquivalentfrage zu beantworten? Welches Deutschwort ist kausal gewesen? Der sonst technische Stammesname scheidet aus. Es bleibt kein anderes Deutschwort übrig als: »edel«. Das Nobilisvorkommen hat uns ja ergeben, daß edel die technische Bezeichnung des Gemeinfreien gewesen ist. Deshalb haben wir in diesem deutschen Worte dasjenige Äquivalent zu sehen, dessen Übersetzung das technische, den Gemeinfreien von anderen Freien unterscheidende »*ingenuus*« ergeben hat. Dieser Schluß war für die Vertreter der alten Lehre überraschend, welche gewohnt waren, *ingenui* und Edle als ständische Gegensätze aufzufassen. Aber er folgt aus den beiden Beobachtungen, sobald man die Übersetzungslehre anwendet. Es liegt nicht nur eine Möglichkeit vor, sondern bereits eine Wahrscheinlichkeit, die auch ohne weitere Bestätigung festzuhalten wäre. An solchen Bestätigungen fehlt es aber nicht. Wir werden später auf die Benutzung der *Lex Ripuaria* in der *Lex Angliorum* (*Thuringorum*) (§ 31 N) und auf die Fälle der Äquivalentvertauschung (§ 32) zurückkommen. Einen selbständigen und m. E. zwingenden Beweis ergeben vor allem die *Ingenuglossen*, die wegen ihrer Bedeutung eine besondere Erörterung in § 30 finden sollen.

4. Für das deutsche Wort »edel« bestand somit eine doppelte lateinische Äquivalenz. Es konnte sowohl mit *nobilis* wie mit *ingenuus* übersetzt werden. Das Vorkommen einer mehrfachen Äquivalenz ist wie früher ausgeführt eine Erscheinung, die wir im Verhältnis zweier Sprachen in großem Umfange finden. Aus dieser Möglichkeit einer verschiedenen Übersetzung erklärt sich auch die vorhin erwähnte Beobachtung, daß sich die Quellen hinsichtlich des Vorkommens von *nobilis* und dem technischen *ingenuus* ergänzen. Wenn in Quellen mit ausgesprochenem Nobilisvorkommen das technische *ingenuus* fehlt, so ist das noch kein Anhaltspunkt für eine andere Standesgliederung oder eine andere deutsche Standesbezeichnung. Wenn in dem Bereich einer gleichmäßigen Übersetzungssitte edel mit *nobilis* übersetzt wurde, dann ist es begreiflich, weshalb die Übersetzung mit *ingenuus* für das Äquivalent »edel« unterblieben ist.

Ingenuus konnte aber, wie bemerkt, nicht nur das deutsche edel wiedergeben, sondern auch das deutsche frei und seine Ableitung Friling. Das ist wie oben S. 92 ausgeführt wurde, die in der Karolingerzeit herrschende Übersetzungssitte. Auch für das Lateinwort ingenuus bestand somit eine Doppeläquivalenz und deshalb die Möglichkeit einer doppelten Rückübersetzung mit edel und mit frei. Wiederum ist diese Möglichkeit nicht auffallender als bei anderen Fällen der Äquivalenzmehrfachheit. Die Erkenntnis dieser Doppeläquivalenz ist äußerst wichtig und folgeschwer. Für die Wahl des Äquivalents bestanden wohl bestimmte Übersetzungssitten und auch Motive. Die Äquivalenz mit edel entsprach dem Wurzelsinn; bei beiden Worten ist ja die Wurzel Geschlecht gemeinsam. Dagegen entsprach die Äquivalenz frei mehr dem spätlateinischen, usuellen Sinn des Wortes. Dementsprechend begegnet uns die Äquivalenz frei als herrschend in dem besseren Latein der Karolingerzeit, und die Äquivalenz mit edel sowohl in den nachfolgenden Jahrhunderten wie m. E. auch in dem barbarischen Latein der Merowingergesetze.

5. Die Übersetzungssitten waren aber niemals ausschließlich. Deshalb muß jedes einzelne Vorkommen für sich geprüft werden. Die Feststellung des Äquivalents kann nur für den konkreten Fall erfolgen. Natürlich ist dabei die Übersetzungssitte nach Ort und Zeit zu berücksichtigen. Bei Erzeugnissen der karolingischen Kanzlei besteht wegen der feststehenden Übersetzungssitte eine sehr starke Wahrscheinlichkeit für die Äquivalenz frei, aber völlig zwingend ist auch dieser Schluß nicht. Der Translator konnte verschiedene Äquivalenzen kennen und bei verschiedenen Stellen mit seiner Wahl wechseln. Er konnte wissen, daß er sowohl frei wie edel mit ingenuus wiedergeben konnte, und andererseits edel sowohl mit ingenuus als auch mit nobilis. Wir haben z. B. eine spätere Urkunde, in der die Worte ingenuus und nobilis abwechselnd für dieselbe Person gebraucht werden. Sie werden anscheinend nur zu dem Zwecke vertauscht, um den Stil zu beleben¹⁾.

6. Die Doppeläquivalenz von ingenuus mit edel und mit frei bestand natürlich wie bemerkt nicht nur für die Grundübersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, sondern

¹⁾ Vgl. Sachsenspiegel S. 399.

H e c k, Übersetzungsprobleme.